Anhang 1

Vereinbarung über den Tarif sowie den Taxpunktwert zwischen dem Verband dipl. Masseure des Fürstentums Liechtenstein (VDMFL) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

(gestützt auf Art. 8.1 des Tarifvertrages)

Art. 1 Allgemeines:

Der medizinische Masseur ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung des gesetzlichen Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung und seines Fachwissens frei in der Wahl seiner Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt der Masseur die Therapien nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

Art. 2 Taxpunktwert

Der Taxpunktwert beträgt ab dem 01.01.2017 CHF 0.90

Art. 3 Tarif

Ziffer	Behandlung	Taxpunkte
A	einfache medizinische Massage/Behandlung	63
B	lange medizinische Massage/Behandlung	76
C	komplexe medizinische Massage/Behandlung	100
D	Zuschlag zu A und B für Parafango und Elektrotherapie	30
E	manuelle Lymphdrainage (bei Lymph-Ödemen) inkl. Kompressionsmaterial - Teilbehandlung	76
F	manuelle Lymphdrainage (bei Lymph-Ödemen) inkl. Kompressionsmaterial - Ganzbehandlung	100
G	Elektrotherapie (als alleinige Leistung)	30
H1	Wegpauschale für Hausbesuche (ohne Praxis)	20
H2	Wegpauschale für Hausbesuche (mit Praxis)	43

Der vorliegende Tarif basiert auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung und Tag kann für die Ziffern A,B,C,D,E,F,G nur eine Sitzungspauschale verrechnet werden.

Die Aufnahme des Patienten bei der ersten Behandlung, Verbrauchsgegenstände sowie Materialien während der Therapiesitzung, sind in den Sitzungspauschalen bereits inbegriffen und dürfen nicht separat verrechnet werden.

Die Position G kann nicht kombiniert werden, sondern ist für ausschliessliche Elektrotherapie anzuwenden. Elektrotherapie im Zuge einer Behandlung nach einer anderen Tarifposition ist in dieser anderen bereits enthalten.

Die Positionen H1 und H2 können nur verrechnet werden, sofern der Arzt ausdrücklich eine Domiziltherapie verordnet und diese aufgrund des Gesundheitszustandes des Patienten nötig ist.

Art. 4 Einteilung der Therapien

Die Tarifparteien halten fest, dass Behandlungen ausser Elektrotherapie oder manueller Lymphdrainage anhand folgenden Schemas in die Positionen A bis C nach Art. 3 oben einzuteilen sind:

Die **Position A** ist für normale medizinische Massagen mit einer Behandlungszeit von 26 – 35 Minuten.

Die **Position B** ist für lange medizinische Massagen mit einer Behandlungszeit von 36 – 45 Minuten.

Die **Position C** ist für komplexe medizinische Massagen mit einer Behandlungszeit von mehr als 46 Minuten.

Die **Position E** (bis 45 Minuten) ist für die
Behandlung eines Armes oder Beines oder
Behandlung des Kopfes oder
Behandlung des Bauches oder
Behandlung der Wirbelsäule oder eines Wirbelsäulenabschnittes.

Die **Position F** (über 45 Minuten) ist für die
Behandlung eines Armes und eines Beines oder
Behandlung eines Armes und des Kopfes oder
Behandlung beider Arme oder
Behandlung beider Beine.

Behandlungen des Leistungskatalogs gemäss Anhang 4 KVV, sind in die am ehesten vergleichbare Position einzuteilen.